

BVGer C-8124/2008 vom 1. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8124_2008

FR: TAF C-8124/2008 du 1 avril 2010

IT: TAF C-8124/2008 del 1 aprile 2010

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) findet keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.1

Durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2008 ist der Beschwerdeführer besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Auf das ergriffene Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 2

Aufgrund der Beschwerdebegehren streitig und daher im Folgenden zu prüfen ist einerseits, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Aufschub der Rente hat, und andererseits, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf die geltend gemachte Anrechnung der Beitragsmonate und des Erwerbseinkommens ab Juni 2003 hat.

E. 2.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materieller Hinsicht sind grundsätzlich

diejenigen Rechtssätze massgebend, die im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (12. März 2008) in Kraft waren, bzw. die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 129 V 4 E. 1.2 mit Hinweisen), vorliegend somit die am 12. März 2008 gültig gewesenen Bestimmungen des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

E. 2.2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Thomas Häberli, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 62 N 37-41).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, so dass vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar sind: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, nachfolgend FZA, SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung Nr. 574/72; SR 0.831.109.268.11) (vgl. Art. 153a AHVG). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 257 E. 2.4). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben.

E. 3.1

Die ordentlichen Renten werden nach Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, des Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften

der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG). Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben und weiterhin erwerbstätig sind, sind insoweit von der Beitragspflicht nicht befreit, als ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 16'800 Franken im Jahr übersteigt (Art. 3 AHVG i.V.m. Art. 6quater AHVV). Es handelt sich um einen reinen Solidaritätsbeitrag von noch rüstigen Rentnerinnen und Rentnern an das Sozialwerk AHV. Dies bedeutet, dass die nach Eintritt des Rentenalters geleisteten Beiträge des Beschwerdeführers auch nicht bei einem Rentenaufschub an seine Altersrente angerechnet werden könnten. Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt (Art. 52c AHVV).

E. 3.2

Dem Auszug aus dem individuellen Konto (act. 30 und 61) lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 1995-2004 über je volle Beitragszeiten von 12 Monaten und im Jahr 2005 über eine Beitragszeit von 7 Monate verfügt. Das Rentenalter trat beim Beschwerdeführer am 15. März 2003 ein. Die Beitragszeit im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, d.h. von Januar bis Mai 2003, ist zur Auffüllung von Lücken zu verwenden (Art. 29bis Abs. 2 AHVG; Art. 52c AHVV). Die nach Eintritt des Rentenalters, d.h. ab Juni 2003, zurückgelegten Beitragszeiten und das ab Januar 2003 erzielte Erwerbseinkommen sind bei der Berechnung der Rentenhöhe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. E. 3.1.).

E. 4

wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können,

E. 4.1

Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen (Art. 39 Abs. 1 AHVG). Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht (Art. 39 Abs. 2 AHVG). Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 AHVG). Die Aufschubsdauer beginnt vom ersten Tag an zu laufen, der dem Monat folgt, in welchem das Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wurde. Der Aufschub ist innert eines Jahres vom Beginn der Aufschubsdauer an schriftlich zu erklären. Ist innert Frist keine Aufschubserklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt (Art. 55quater Abs. 1 AHVV). Wie die Vorinstanz zu Recht betont, ist diese Frist als gesetzliche Verwirkungsfrist nicht erstreckbar.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer erreichte das Rentenalter am 15. Mai 2003, so dass die Frist zur Einreichung der Aufschubserklärung am 1. Juni 2004 abgelaufen ist (vgl. Art. 21 Abs. 1

AHVG i.V.m. Art. 55quater Abs. 1 AHVV). Gemäss den Akten ist im Anmeldeformular vom 19. Dezember 2005 die Frage nach dem Aufschub mit einem angekreuztem "Nein" beantwortet worden. Es ist ohne Belang, dass möglicherweise das Formular von einem Angestellten der AHV-Stelle ausgefüllt worden ist, wie das der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 16. Dezember 2008 geltend macht, hat er doch mit seiner Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes des Formular bestätigt. Es liegt somit keine rechtzeitige schriftliche Aufschubserklärung vor, was auch nicht bestritten ist.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er nur deshalb keinen rechtzeitigen Aufschubsantrag gestellt habe, weil er von der AHV-Stelle telefonisch eine falsche Information erhalten habe. Bei korrekter Beratung hätte er sogleich den Antrag auf Aufschub gestellt. Er sei daher so zu behandeln, als ob er den Antrag rechtzeitig eingereicht hätte.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer beruft sich damit auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Dieser Grundsatz schützt den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtssuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft bindend, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, 3. wenn der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte,

E. 4.3.2

Der Beweis, dass die mündliche Auskunft der Behörde überhaupt und mit dem behaupteten Inhalt erteilt wurde, obliegt dem Beschwerdeführer (vgl. Weber-Dürler, Falsche Auskünfte von Behörden, in ZBl 1991 S. 5 und 8 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat jedoch in keiner Weise nachgewiesen, dass ihm von der AHV-Dienststelle eine falsche Auskunft erteilt worden wäre. Er kann daher aus der im Beschwerdeverfahren vorgetragenen Behauptung, er sei zwar telefonisch über die Möglichkeit des Rentenaufschubs informiert worden, nicht aber über die Tatsache, dass er dazu einen schriftlichen Antrag einreichen müsse, nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 4.3.3

Die unter E. 4.3.1 aufgeführten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine falsche Auskunft der Behörde bindend ist. Bleibt die falsche Auskunft einer Behörde unbewiesen - ist also unklar, ob die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf eine bestimmte Person gehandelt hat - kann offen bleiben, ob die übrigen Bedingungen gegeben sind.

E. 5

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 99 Ib 101 f.; ZAK 1979 S. 152; KATHARINA SAMELI, Treu und Glauben im öffentlichen Recht, ZSR 96/1977 II, S. 371 ff.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer fordert eventualiter eine Rückzahlung der AHV/IV-Beiträge, welche er nach dem Eintritt des Rentenalters einbezahlt hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG gilt die Beitragspflicht, solange der Beschwerdeführer eine Erwerbstätigkeit ausübt. Es besteht daher kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rückerstattung der einbezahlten Beiträge.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer kann auch aus der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV, SR 831.131.12) nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn gemäss der RV-AHV können Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen, die Beiträge an die AHV/IV zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Diese Voraussetzungen werden vorliegend nicht erfüllt, da die Schweiz mit Deutschland bzw. der EU ein Abkommen abgeschlossen und der Beschwerdeführer überdies einen Rentenanspruch hat. Eine Rückzahlung der Beiträge ist daher unzulässig.

E. 5.4

Aus diesen Gründen erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet. Die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen, und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Es bleibt noch über die Verfahrenskosten- und die Parteientschädigung zu bestimmen.

E. 6.1

Vorliegend sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.